

Bestattungsgebührenordnung

Aufgrund der §§ 12 bis 19 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2 ff., 11 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 11.04.2022 folgende Satzung (Bestattungsgebührenordnung) beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 02.02.1976 außer Kraft. Für vor dem Inkrafttreten begonnene oder abgeschlossene Amtshandlungen, Bestattungen, usw. gilt die seitherige Fassung.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rutesheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die

Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rutesheim, den 12.04.2022

Verteiler: Amtsblatt / Stadtrecht
Landratsamt Böblingen - Kommunalamt
Hauptamt/Friedhofamt
z.d.A. 752.04

Susanne Widmaier
Bürgermeisterin

Anlage zur Bestattungsgebührenordnung (Gebührenverzeichnis) vom 11.04.2022

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengräber

1.1	Reihengrab für eine verstorbene Person über 18 Jahre	1.000 €
1.2	Kindergrab für eine verstorbene Person unter 18 Jahren	0 €
1.3	Zuteilung eines Reihengrabes für Auswärtige - Zuschlag zu Nr. 1.1	60 %

2. Wahlgräber

2.1	Einfach belegtes Wahlgrab	2.650 €
2.2	Tiefergelegtes Wahlgrab für zweifache Belegung	2.800 €
2.3	Wahlgrab für vierfache Belegung	5.400 €
2.4	Wahlgrab – Doppelgrab für zweifache Belegung	5.100 €
2.5	Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts um weitere 35 Jahre für	
	2.5.1 einfache belegbare Wahlgräber	2.650 €
	2.5.2 tiefergelegte Wahlgräber für zweifache Belegung	2.800 €
	2.5.3 Doppelgräber für vierfache Belegung	5.400 €
	2.5.4 Doppelgräber für zweifache Belegung	5.100 €
2.6	Überlassung von Wahlgräbern an Auswärtige	
	- Zuschlag zu Nr. 2.1 und 2.4, 2.5.1 und 2.5.4	20 %
	- Zuschlag zu Nr. 2.2 und 2.3, 2.5.2 und 2.5.3	20 %

3. Urnengräber

3.1	Reihenurnengräber	625 €
3.2	Wahlurnengräber	1.730 €
3.3	Zuteilung eines Urnengrabes an Auswärtige	
	- Zuschlag zu Nr. 3.1	60 %
	- Zuschlag zu Nr. 3.2	20 %
3.4	Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts um weitere 35 Jahre	1.730 €
3.5	Für die Beisetzung einer Urne in Reihen- oder Wahlgräbern	200 €

4. Baum- und Rasengräber

Dafür werden die vorstehenden Gebühren erhoben. Die Gebühr für die Plattenwege (Nr. 8) entfällt. Zur pauschalen Abgeltung des Pflegeaufwandes während der gesamten Nutzungs- bzw. Ruhezeit wird zusätzlich eine einmalige Gebühr erhoben, mit der der Pflegeaufwand der Stadt während dieser Zeit abgegolten wird: Bei Urnengräbern für Urnenwahlgräber 500 € und für Urnenreihengräber 250 €. Bei Erdbestattungen für doppelbreite Wahlgräber 1.000 €, für Reihengräber 600 €.

5. Gärtnergepflegtes Grabfeld (Urnen)

Dafür werden die vorstehenden Gebühren erhoben. Die Gebühr für die Plattenwege (Nr. 8) entfällt. Voraussetzung für die Wahl und Zuteilung dieser Grabstätte ist der verbindliche Abschluss und die Bezahlung eines Dauergrabpflegevertrags mit einem Gärtnerbetrieb, der dem Verband Württ. Friedhofgärtner e.V. angeschlossen ist.

6. Auswärtige/r

Auswärtige/r ist, wer seinen Wohnort, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, nicht in Rutesheim hatte. Nicht als Auswärtige gelten verstorbene Personen, die in den letzten fünf Jahren vor dem Tode Rutesheimer Einwohner, bei mehreren Wohnungen mit Hauptwohnsitz in Rutesheim, waren oder die vor der Unterbringung in einem auswärts gelegenen Alters- oder Pflegeheim ihre Hauptwohnung in Rutesheim hatten.

7. Verlängerung des Nutzungsrechts

Bei Verlängerung des Nutzungsrechts bis zum Ende der Ruhezeit in Wahlgräbern oder Wahlurnengräbern - § 21 Abs. 5 und 12 der Friedhofordnung – der die Zahl der Jahre entsprechender Teil der Gebühren nach 2.5.1. bis 2.5.4. und 3.4. Angefangene Jahre werden voll berechnet.

8. Plattenwege

Soweit die Stadt grabstättenumgebende Plattenwege verlegt, werden hierfür folgende Gebühren erhoben:	
Reihen- oder Wahlgräber (Ziff. 1.1, 2.1, 2.2)	600 €
Doppelgräber (Ziff. 2.3, 2.4)	900 €
Kindergräber (Ziff. 1.2)	0 €
Urnengräber (Ziff. 3.1, 3.2)	375 €
Zuschlag für Auswärtige jeweils 50 %.	

II. Bestattungsgebühren

1.	Für die Bestattung inklusiv Benutzung der Aussegnungshalle	
1.1	einer verstorbenen Person ab 18 Jahren. Zuschlag für Auswärtige 50 %.	1.400 €
1.2	einer verstorbenen Person unter 18 Jahren	0 €
1.3	von Tot- und Fehlgeburten	0 €
2.	Bei Tieferlegung eines Sarges zur (späteren) Doppelbelegung = Zuschlag. Zuschlag für Auswärtige 50 %.	500 €
3.	Für die Beisetzung einer Urne inklusiv Benutzung der Aussegnungshalle Zuschlag für Auswärtige 20 %.	700 €

III. Sonstige Gebühren

1	Für die Aufbahrung einer verstorbenen erwachsenen Person in einer Leichenkammer bis zur Dauer von insgesamt 10 Tagen, ab dem 11. Tag je angefangenem Tag. Bei Auswärtigen (§ 4 Ziff. 4 Bestattungsgebührenordnung) wird ein Zuschlag von 50 % der Gebühren erhoben	200 € 30 €
2.	Für die Benutzung der Aussegnungshalle ohne anschließende oder spätere Bestattung auf dem Friedhof in Rutesheim oder Perouse	300 €
3.	Für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen je Mitarbeiter/in und angefangene Stunde	50 €
4.	Für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	50 €
5.	Für das Abräumen, einschließlich Entfernen des Grabsteins und Einsäen durch die Stadt beim: Einfach breiten Wahl- oder Reihengrab (Ziff. 1.1, 2.1, 2.2) Doppelgrab (Ziff. 2.3, 2.4) Reihenurnengrab (Ziff. 3.1) Wahlurnengrab (Ziff. 3.2) Kindergrab (Ziff. 1.2)	300 € 600 € 200 € 200 € 100 €
6.	Für die Zustimmung zur Aufstellung oder wesentliche Änderung eines Grabmales oder sonstigen Grabausstattung nach § 29 Friedhofordnung, beim Kindergrab 0 €.	50 €
7.	Für die Erlaubnis der Bestattung einer auswärtigen verstorbenen Person nach § 1 Abs. 2 Friedhofordnung	50 €
8.	Für die Bescheinigung für die Urnenbeisetzung	25 €
9.	Für die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Ortspolizeibehörde für die Feuerbestattung (§ 35 Bestattungsgesetz)	15 €
10.	Für die Ausstellung eines Urnen- oder Leichenpasses (§§ 33, 44, 45 Bestattungsgesetz)	50 €
11.	Für die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof in Rutesheim und in Perouse (§ 6 Friedhofordnung)	50 €

Rutesheim, den 12.04.2022

Susanne Widmaier
Bürgermeisterin

Verteiler: Amtsblatt / Stadtrecht
Landratsamt Böblingen - Kommunalamt
Hauptamt/Friedhofamt
z.d.A. 752.04